



SERIE

Insolvenz 2020

Mit Corona könnten die Insolvenzen im Handwerk steigen. Trotz der Hilfsmaßnahmen der Regierung.

#1 - Von Damoklesschwertern und Rettungsreifen

#2 - Verfahren & Optionen im Fall der Insolvenz

INSOLVENZ

Eine Insolvenz birgt viele gute Optionen, wenn Chefs beizeiten aktiv werden.

Auf die **LANGE BANK** schieben lohnt sich nicht

Chefs sollten bei drohender Insolvenz schnell handeln und klären, welches Verfahren für den Betrieb infrage kommt. Auch deshalb, weil das Corona-Moratorium bald ausläuft.

Autorin **Ulla Farnschläder**

Anfang August legte das Statistische Bundesamt aktuelle Zahlen vor: Demnach meldeten Deutschlands Amtsgerichte im Mai 2020 insgesamt 1.504 Unternehmensinsolvenzen, 9,9 Prozent weniger als im Mai des Vorjahres. Für Juli prognostizierten die Statistiker einen Rückgang an eröffneten Verfahren um knapp 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Dass die Zahlen aktuell rückläufig sind, liegt an der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30. September 2020 aufgrund der Corona-Pandemie. Aber auch an den von der KfW bereitgestellten Krediten, den Zuschüssen für Selbstständige und kleine und mittlere Unternehmen sowie den Stundungsoptionen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Der Kreditversicherer Euler Hermes prognostiziert für 2021 einen Anstieg der Insolvenzen weltweit um 35 Prozent, in Deutsch-

land um zwölf Prozent gegenüber 2019. Die Regierung wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen voraussichtlich bis Ende März 2021 verlängern, allerdings nicht für Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, kündigte Bundesjustizministerin Christine Lambrecht an. Laut Hendrik Gittermann, Fachanwalt für Insolvenzrecht der Kanzlei Reimer Rechtsanwälte in Hamburg, handelt es sich dabei nur um einen schwachen Trost: „Die Mehrheit der Insolvenzanträge wird wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt, nur wenige wegen Überschuldung.“

Rechtsanwalt Robert Buchalik, Geschäftsführer und Gründer der Kanzlei Buchalik Brömmekamp in Düsseldorf, erwartet, dass sich die Bundesregierung mit Blick auf die Wahlen im Herbst 2021 noch mehr einfallen lässt. Etwa könnte eine Restschuldbefreiung für Geschäfts-

führer, die mit dem Insolvenzantrag beantragt wird, bereits früher greifen, nicht erst nach sechs Jahren. Und auch dann, wenn das Unternehmen nicht zu retten ist und liquidiert werden muss. Ministerin Lambrecht führt als Krisen-Instrumentarium die beschleunigte Einführung des präventiven Restrukturierungsrahmens ins Feld. Im Kern geht es darum, Unternehmen mit funktionierendem Geschäftsmodell die Möglichkeit zu geben, sich auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu sanieren. Derzeit wird an der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht gearbeitet, die conornabedingt nun womöglich früher stattfindet. „Der präventive Restrukturierungsrahmen spielt für Handwerksbetriebe eher keine Rolle“, weiß Gittermann.

Gittermann: „Wer jetzt ohne Blessuren davonkommen möchte, muss sei-

ne Hausaufgaben machen und Krisenursachen beseitigen.“ Für Unternehmen, die nach dem 30. September 2020 zahlungsunfähig bzw. nach dem 31. März 2021 weiterhin überschuldet sind, ist der Antrag beim Insolvenzgericht dann unverzüglich zu stellen. Zudem gilt, dass Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung durch Corona ausgelöst wurden und nicht bereits vor dem 31. Dezember 2019 bzw. dem 1. März 2020 vorlagen.

Umgekehrt müssen die Betriebe auf der Hut sein, die Förderungen einfach mitgenommen haben und davon profitierten, obwohl sie bereits zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten steckten. „Die Strafermittlungsbehörden agieren in der Regel relativ humorlos, das wissen wir aus der Finanzmarktkrise 2008/2009“, so Gittermann. Der Unternehmer laufe Gefahr, unter den Verdacht des Subventionsbetrugs nach Paragraph 264 Strafgesetzbuch gestellt zu werden.

Dass eine Insolvenz nicht nur Nachteile hat, darüber sind sich Praktiker einig. Sie berge gute Chancen, das Unternehmen neu aufzustellen, aus der Krise zu führen und wieder durchzustarten. Allerdings muss man die Optionen kennen und sich entsprechend positionieren. Etwa benötigt der Betrieb genügend Liquidität, um sich Berater im Vorfeld des Insolvenzantrags leisten zu können.

handwerk magazin sprach mit Buchalik und Gittermann über Begrifflichkeiten rund um das Insolvenzverfahren und welches sich wann eignet. Meist gibt es keine pauschale Lösung, entscheidend ist immer der Einzelfall.

#1 Was genau bezweckt das Insolvenzverfahren?

Das Insolvenzverfahren hat generell das Ziel, die Gläubiger bestmöglich zufriedenzustellen. Das erreicht man häufig – ob Einzelunternehmer oder Kapitalgesellschaft –, indem man das Unternehmen fortführt und saniert. Gelingt die Fortführung nicht, wird der Betrieb stillgelegt und das Vermögen verwertet.

#2 Worauf achten Unternehmen, bevor sie den Insolvenzantrag stellen?

„Wer im Vorfeld eines Insolvenzantrags versucht, sein Unternehmen zu sanieren, muss jetzt besonders vorsichtig agieren“, sagt Gittermann. Denn solange noch keine Insolvenzantragspflicht vorliegt und Maßnahmen zum Fortbestehen eingeleitet wurden, besteht dennoch ein Insolvenzanfechtungsrisiko für den Fall einer späteren Insolvenz. Zum Beispiel, wenn man Gläubiger in dieser Phase ungleich behandelt. Eventuell gewährte Sicherheiten könne der Insolvenzverwalter beanspruchen – trotz der noch geltenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Buchalik rät Geschäftsführern, jetzt jede einzelne Auszahlung zu prüfen, ob sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erfolgt.

#3 Welche gerichtlichen Verfahren stehen zur Verfügung?

Gerichtliche Verfahren sind die Regelinsolvenz, die Insolvenz in Eigenverwaltung und im Vorverfahren die Insolvenz im Schutzschirmverfahren.



»Der Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, das Unternehmen fortzuführen.«

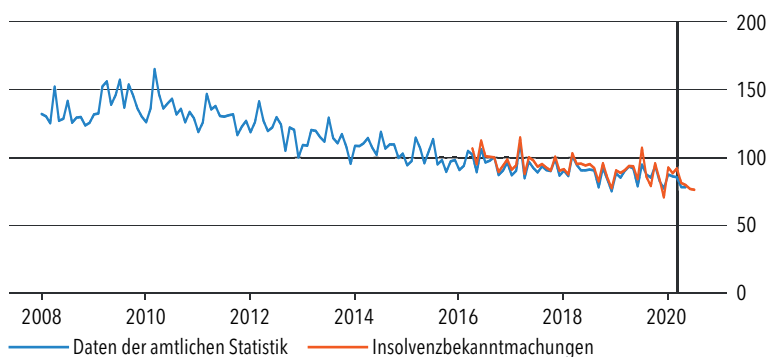
Hendrik Gittermann, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Reimer Rechtsanwälte Hamburg.

#4 Wie genau funktioniert die Regelinsolvenz?

Mit dem Insolvenzantrag bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter, der die Geschäfte übernimmt. Der Unternehmer hat dann nur noch eingeschränkte Entscheidungsbefugnisse. „Der Geschäftsführer nimmt quasi auf der Tribüne Platz, der Insolvenzverwalter auf der Trainerbank“, definiert Buchalik die jeweiligen Rollen in Anlehnung an ein Fußballspiel. Buchalik: „Oft steht tatsächlich die Zerschlagung des Unternehmens im Raum, bestenfalls der Verkauf.“ Maschinen und Werkzeuge werden veräußert, die Firma liquidiert. Gittermann formuliert es positiver: „Der Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, das Unternehmen fortzuführen, zu verkaufen und Vermögen zu verwerten.“ Auch in der Regelinsolvenz gebe es die Möglichkeit, das Unternehmen zu sanieren. Das Unternehmen bleibe am Markt, auch der zu sanierende Rechtsträger bleibe erhalten. Allerdings wechseln die Akteure, was eventuell erwünscht ist, wenn die Geschäftsführung ausgetauscht werden oder ein Nachfolger übernehmen soll. >

Eröffnete **Regelinsolvenzverfahren** ab 2008

Im Juli 2020, so zeigen es die vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes, wurden 29,1 Prozent weniger Regelinsolvenzverfahren eröffnet als im Vorjahresmonat. Dabei war in 2019 der Juli der Monat mit den meisten Verfahrenseröffnungen.



Quellen: Statistisches Bundesamt, Insolvenzbekanntmachungen.de; Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020



»In der Eigenverwaltung bleibt das Unternehmen dem Unternehmer erhalten.«

Robert Buchalik, Gründer der Kanzlei Buchalik Brömmekamp in Düsseldorf.

#5 Worin liegen die Besonderheiten einer Insolvenz in Eigenverwaltung?

Die Insolvenz in Eigenverwaltung hat als Verfahrensziel den Erhalt des Unternehmens. Vorteil: Der Geschäftsführer bleibt in der Unternehmensführung und kann so eine Sanierung herbeiführen und nach erfolgreichem Abschluss selbst weitermachen. Statt des Insolvenzverwalters wie beim Regelverfahren stellt das Gericht dem Unternehmer einen Sachwalter zur Seite. Buchalik: „Der Geschäftsführer bleibt auf der Trainerbank, jetzt nimmt der Sachwalter auf der Tribüne Platz.“ Gittermann: „Der Sachwalter sorgt dafür, dass alles nach den Regeln des Insolvenzrechts abläuft, um Gläubiger nicht schlechter zu stellen als im Regelverfahren.“ Buchalik: „Wir sagen, das Unternehmen bleibt dem Unternehmer erhalten.“ Er prognostiziert: „In Corona-Zeiten wird dieses Ziel von den Gerichten akzeptiert werden.“ Es könne nicht angehen, dass ein Unternehmer ohne eigenes Verschulden in die Krise gerät und dann auch noch sein Unternehmen verliert. Eine Eigenverwaltung klappe nur dann, wenn alle Beteiligten mitspielen und ihr Okay geben.

#6 Für welche Betriebe eignet sich die Insolvenz in Eigenverwaltung?

Je nachdem, wen man befragt, differieren die Angaben für die geeignete Betriebsgröße zwischen 20 und 50 Arbeitnehmern. Gittermann schränkt ein: „Oft ist das kein Weg für kleine Betriebe, weil die Beratung im Vorfeld einer Insolvenz in Eigenverwaltung liquide Mittel erfordert.“

#7 Und was ist ein Schutzschirmverfahren?

Das Schutzschirmverfahren unterscheidet sich von der vorläufigen Insolvenz in Eigenverwaltung in nur wenigen Punkten. Der Antragsteller könne den vorläufigen Sachwalter selbst bestimmen, das Gericht nur widersprechen, wenn die Person des vorläufigen Sachwalters nicht geeignet ist. „Unternehmen dürfen zum Antragszeitpunkt allerdings noch nicht zahlungsunfähig sein“, sagt Gittermann und fügt hinzu: „Es muss eine Bestätigung von einem Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vorgelegt werden, dass eine Sanierungschance besteht.“ Im vorläufigen Schutzschirmverfahren sei das Unternehmen auch vor Zwangsvollstreckung geschützt. Der Unternehmer legt einen Insolvenzplan vor, mit dem Ziel, sich mit Gläubigern zu einigen und den Insolvenzantrag bei Erfolg später zurückzuziehen. Buchalik führt an: „Der Nachteil ist, dass man nur drei Monate Zeit hat, einen Sanierungsplan vorzulegen, in der vorläufigen Eigenverwaltung hat man dafür mehr Zeit.“ Nach seiner Erfahrung münden Schutzschirm und vorläufige Insolvenz in Eigenverwaltung oft in einem Verfahren in Eigenverwaltung.

#8 Warum sind Insolvenzverwalter und Sachwalter in den Verfahren so wichtig?

Fachanwalt Gittermann nennt die Vorteile: „Der vom Gericht bestimmte Insolvenzverwalter oder Sachwalter steht unter Aufsicht des Gerichts und kontrolliert, dass das Verfahrensziel erreicht wird.“ Es beruhige Gläubiger, Lieferanten und Banken ungemein, dass es einen neutralen Ansprechpartner gibt, der auch in der Haftung steht. Die Krisenkommunikation übernimmt im Regelverfahren der Insolvenzverwalter, in der Eigenverwaltung bleibt sie bei der Unternehmensführung. Misstrauen die Gläubiger der Eigenverwaltung, sei der Insolvenzverwalter im Vorteil.

#9 Welche Vorteile haben Insolvenzverfahren?

„In Corona-Zeiten kann eine Insolvenz – ob Regelinsolvenz oder in Eigenverwaltung – schon aus monetärer Sicht Sinn machen“, sagt Buchalik. Wer sich von Mitarbeitern trennen müsse, könne dies in der Insolvenz viel einfacher realisieren – in der Regel zu einem Drittel günstiger als außerhalb des Verfahrens. Denn nur 2,5 Monatsgehälter sind im Fall einer Kündigung zu zahlen, unabhängig von der Betriebszugehörigkeit. Kündbar sind Mitarbeiter mit Frist von drei Monaten ab Insolvenzeröffnung. Das Gleiche gelte für Miet- und Leasingverträge. Umgekehrt könnten Vertragspartner aber nicht aus den Verträgen. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die Löhne der Mitarbeiter bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 6.450 Euro/6.900 Euro (Ost-/West-Bundesländer). „Das Insolvenzgeld ist für klamme Unternehmen eine enorme Erleichterung“, weiß Gittermann.

#10 Muss ich bereits jetzt festlegen, welches Insolvenzverfahren ich anstrebe?

„Das empfiehlt sich“, sagt Buchalik und rät Chefs, lange vor Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Unterstützung zu suchen. „Man muss sich im Klaren sein, was man will, und sollte nichts auf die lange Bank schieben“, sagt der Sanierer und weist darauf hin, dass ein übereilter Insolvenzantrag schnell in die Regelinsolvenz mündet. „Damit klammert man Optionen aus, die man mit gründlicher Vorbereitung gehabt hätte.“ Buchalik rät Chefs, dem Berater Minimum zwei Wochen Vorlauf einzuräumen. „Am liebsten werden wir sechs bis acht Wochen vorher ins Boot geholt“, betont er. Dies bestätigt auch Gittermann. Ein gutes Verhältnis zum Steuerberater zahle sich jetzt aus. „Das sollte aber einer sein, der tief in den Prozessen steckt“, betont Gittermann. Mancher Insolvenzanwalt habe nur die Abwicklung des Betriebs im Sinn, um seine Vergütung zu sichern. Das muss man im Hinterkopf haben, meint Buchalik. [hm](mailto:hnulla.farnschlaeder@handwerk-magazin.de)
[ulla.farnschlaeder@handwerk-magazin.de](mailto:hnulla.farnschlaeder@handwerk-magazin.de)



Online-Themenseite Insolvenz

Weitere Beiträge rund um den Schwerpunkt Insolvenz, Sanierung und Insolvenzrecht finden Sie online auf unserer Themenseite: handwerk-magazin.de/insolvenzrecht